

Schützenverein Hohnhorst e.V. von 1953



Betrifft: Hygienekonzept für den KK- und GK-Schießstand des SV Hohnhorst e.V. von 1953

Ab dem 15.06 ist das Training auf dem Schießstand des SV-Hohnhorst unter Auflagen wieder gestattet.

Die Auflagen:

- Ausübung des Trainings auf dem 25/50 m KK/GK Schießstand
 - Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von
 - bis zu 3 Personen beim Langwaffentraining (LW Stände 1 und 4)
 - bis zu 4 Personen beim Kurzwaffentraining (KW Stände 1, 3 und 5) – (inklusive Trainer und Aufsicht!),
 - bis zu 4 Personen beim gemischten Training auf KW Ständen 1 und 3 sowie LW Stand 4
 - die o.g. Personenanzahl beinhaltet Trainierende, Trainer und Aufsichten.
- Ausübung des Trainings auf dem 10 m LP/LG Schießstand
 - Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von
 - bis zu 4 Personen beim LP/LG-Training (LW Stände 1,3 und 5)
 - die o.g. Personenanzahl beinhaltet Trainierende, Trainer und Aufsichten.
- Einhaltung des Distanzgebotes von 1,5 Metern zwischen zwei Personen
- die Durchführung des Trainings erfolgt kontaktfrei
- Türgriffe innen/außen sowie Oberflächen der Ablagen an den Ständen sind nach jedem Training von den jeweiligen Nutzern mit entsprechendem Oberflächendesinfektionsmitteln zu desinfizieren
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten
- Desinfektionsmittel für die Desinfektion der Türgriffe und der Ablagen sind von den jeweiligen Nutzern selbst zu beschaffen und bereitzustellen
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen
- keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes
- Zuschauer sind nicht gestattet
- Masken sind für die Schießtrainings vorgeschrieben
- Zutrittsregelung und Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen für die Nutzung durch Gastvereine liegt in der Verantwortung der Gastvereine